



Empfehlung für das Einkaufsverhalten

Aufgrund der aktuellen Verordnungslage nach dem Infektionsschutzgesetz zur Bekämpfung des Corona-Virus wurde das Kontaktverbot verschärft und zudem weitere Betriebe geschlossen.

Vor diesem Hintergrund geben wir an die Einkaufsmärkte des Main-Kinzig-Kreises folgende Empfehlung zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und für das Einkaufsverhalten:

1. Die Empfehlung richtet sich an folgende Betriebe, Dienstleister und Einrichtungen:
 - Lebensmitteleinzelhandel
 - Futtermittelhandel
 - Wochenmärkte
 - Direktverkauf vom Lebensmittelerzeuger
 - Reformhäuser
 - Feinkostgeschäfte
 - Geschäfte des Lebensmittelhandwerks
 - Getränkemärkte
 - Banken und Sparkassen
 - Abhol- und Lieferdienste
 - Apotheken
 - Drogerien
 - Sanitätshäuser
 - Poststellen
 - Waschsalons
 - Tankstellen und Tankstellenshops
 - Reinigungen,
 - Kioske
 - Tabak- und E-Zigarettenläden
 - Zeitungsverkauf
 - Blumenläden
 - Bau- Gartenbauläden
 - Tierbedarfsmärkte



2. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich in einem Markt aufhalten, soll der Verkaufsfläche in einem angemessenen Rahmen angepasst sein. Als Orientierung gilt folgendes: Je angefangener Verkaufsfläche von 20 qm darf nur maximal eine Person in den Verkaufsraum eingelassen werden, also bei z.B. 800 qm Verkaufsfläche maximal 40 Personen gleichzeitig. Verlassen Personen den Verkaufsraum, dürfen in gleicher Zahl Personen eingelassen werden. Jeder Kunde oder jede Kundin darf nur einen Einkaufswagen benutzen. Die Zahl der verfügbaren Einkaufswagen ist auf die maximale Personenzahl zu begrenzen. Die Verkaufsstelle kann auch andere gleich wirksame Maßnahmen ergreifen.
3. Zwischen den Personen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Sollte ein solcher Mindestabstand im Einzelfall nicht gewährleistet werden können, soll die Kontaktzeit auf das absolut notwendige Minimum begrenzt und 15 Minuten nicht überschritten werden. Dies gilt auch für Kontakte des Personals untereinander und für die Gestaltung von Arbeitspausen. Mehrere Kassen sollen nur mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Kassen geöffnet werden, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Dies gilt auch für den seitlichen Abstand zwischen den Kassenschlangen. Gleiches gilt für Theken. Flächen mit häufigen Handkontakt (z.B. Türgriffe, Griffe, Handläufe und Einkaufswagen) sind regelmäßig zu reinigen, mindestens jedoch arbeitstäglich. Alle Räumlichkeiten mit zu öffnenden Fenstern sind mehrmals täglich zu lüften (Stoßlüftung über 10 bis 15 Minuten). Das Personal muss über eine Möglichkeit zum Händewaschen verfügen. Der Waschplatz ist zumindest mit einem Spender für Seife auszustatten. Einweghandtücher sind zu bevorzugen, ansonsten ist eine personenbezogene Nutzung der Handtücher sicherzustellen. Die Maßnahmen der Alltagshygiene (Händehygiene, Husten-/Niesetikette) sind einzuhalten. Händeschütteln ist zu unterlassen. Die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar auszuhängen (z.B. Plakat der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „Die 10 wichtigsten Hygientipps“)
4. Wartende Personen vor der Verkaufsstelle sollen veranlasst werden, einen angemessenen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten.
5. Es sollen nur Waren in einem haushaltsüblichen Umfang an eine Person abgegeben werden.



6. Alle Maßnahmen gemäß vorstehend Ziffer Nr. 2 bis Nr. 5 sollen durch das Personal der Verkaufsstelle organisieren und deren Einhaltung durch diese sichergestellt werden.

24.03.2020 um 18:13 Uhr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Giernat', written over a faint, illegible stamp or background.

Dr. Siegfried Giernat
Amtsleiter Gesundheitsamt